

KIRCHE - EIN SICHERER ORT

Schutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

0	Einleitung.....	3
1	Ziel und Auftrag.....	3
2	Grundlegende Informationen	3
2.1	Das Bundeskinderschutzgesetz	4
2.2	Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg.....	4
3	Elemente unseres Schutzkonzepts.....	5
3.1	Aufgaben der Ansprechperson Prävention	5
3.2	Erklärung zum grenzachtenden Umgang, Verhaltenskodex, Konkretisierungen.....	5
3.2.1	Personenkreis, der zur Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ verpflichtet ist	6
3.2.2	Personenkreis, für den die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ erstrebenswert ist	6
3.3	Das erweiterte Führungszeugnis.....	7
4	Beschwerdemanagement und Ansprechpartner	7
4.1	Ansprechpersonen Prävention in den Seelsorgeeinheiten im Stadtdekanat Mannheim.....	7
4.2	Die Präventionsfachkraft für die Dekanate Heidelberg-Weinheim, Mannheim & Wiesloch..	7
4.3	Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg.....	7
4.4	Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Freiburg	8
4.5	Diözesane Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg	8
4.6	Ansprechpartner in der kirchlichen Jugendarbeit.....	8
4.7	Fachberatungsstellen in Rhein-Neckar.....	8
5	Standards, Qualitätsmanagement, Fortbildung.....	8

Im nachfolgenden Text wird jeweils das grammatische Geschlecht (lateinisch: Genus) gemäß Rechtschreibung verwendet, damit sind immer beide natürlichen Geschlechter (lateinisch: Sexus) gleichberechtigt angesprochen.

0 Einleitung

Die Kirche will ein sicherer Ort sein. Ganz besonders für Kinder, Jugendliche und alle, die in besonderer Weise auf andere Menschen angewiesen sind. Menschen sollen sich frei entfalten können und in ihren Stärken gefordert und gefördert werden.

Die Botschaft des Evangeliums¹ bringt es auf den Punkt. Auftrag der Kirche, wie er sich aus der Schrift herleiten lässt, ist:

- Handlungspflicht den Schwachen in Kirche und Gesellschaft gegenüber,
- Gerechtigkeit anmahnen,
- Gewalt, Verbrechen und ihre Strukturen aufdecken,
- sich schwierigen Themen zu stellen.

Leider ist dies in der Vergangenheit im Bereich der Kirchen nicht immer selbstverständlich gewesen. Im Zuge dieser Debatte hat sich die Deutsche Bischofskonferenz der notwendigen Aufarbeitung gestellt und Möglichkeiten der Prävention in den Blick genommen.

2002, 2010 und 2013 wurden von der Deutschen Bischofskonferenz Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie Rahmenordnungen zur Prävention von sexueller Gewalt veröffentlicht. Diese sind jeweils durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt worden. 2015 erfolgte schließlich eine weitere Fortschreibung dieser Präventionsrichtlinien auf Grundlage der fortgeschriebenen Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Am 07. August 2015 wurde die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO) durch Erzbischof Stephan Burger in Kraft gesetzt.

Das hier vorliegende Schutzkonzept der Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena setzt die in dieser Ordnung gesetzten Standards um. Es gilt für die zugehörigen Gruppen und Verbände der Kirchengemeinde, sofern sie nicht wie z.B. die kfd oder die DJK ein eigenes Schutzkonzept erlassen haben.

1 Ziel und Auftrag

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unser Stadtdekanat Mannheim mit seinen Kirchengemeinden, Einrichtungen, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für die uns anvertrauten Menschen sein. Als katholische Kirchengemeinde Mannheim Maria Magdalena sind wir diesem Ziel verpflichtet. Deshalb setzen wir die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg um.

2 Grundlegende Informationen

Grundsätzlich gibt es zwei Säulen, auf denen das kirchliche Schutzkonzept steht: das Bundeskinderschutzgesetz, welches der Staat vorgibt, und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg. Beide ergänzen sich und bauen aufeinander auf.

¹ vgl. Gen 1,26 (Gott gibt Würde), Mt 18, 1-10 (Um keinen Preis darf ein Kind missbraucht werden), Lk 4,18f (Jesu Sendungsauftrag), Lk 6,31 (Handlung aus Liebe)

2.1 Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Kinderschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland² hat vor allem zwei Dinge im Blick:

- a) den Schutzauftrag einer Einrichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Träger der freien Jugendhilfe, also Vereine, Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände müssen dafür sorgen, dass Kinder bei ihnen sicher sind. Sollte ein begründeter Verdacht aufkommen, dass das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdet ist, muss gewährleistet sein, dass diese Träger unverzüglich aktiv werden und Fachkräfte einschalten. (vgl. § 8a SGB VIII)

- b) den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

Um Kinder und Jugendliche zu schützen, dürfen Träger der freien Jugendhilfe nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind. Dazu muss jeder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, der mit Schutzbefohlenen zu tun hat und durch die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein besonderes Vertrauen zu den Schutzbefohlenen aufbauen kann. (vgl. §72a SGB VIII)

Zusammengefasst: Das Kinderschutzgesetz trägt einerseits dazu bei, dass die Träger der Jugendhilfe sehr genau auf ihre Schutzbefohlenen achten und darauf, dass es ihnen gut geht. Andererseits erschwert es vorbestraften Sexualstraftätern, sich heimlich in der Kinder- und Jugendarbeit einzunisten.

Aus den Gesetzesvorgaben ergeben sich somit zwei Konsequenzen:

- a) Jeder Träger der freien Jugendhilfe braucht ein eigenes Schutzkonzept.
- b) Personen, die sich in der Jugendarbeit engagieren, brauchen unter bestimmten Umständen ein erweitertes Führungszeugnis. Diese Umstände sind im Gesetz nicht genau definiert, werden aber durch die Vereinbarung zwischen dem zuständigen³ Jugendamt und dem katholischen Stadtdekanat Mannheim festgelegt (s. Vereinbarungsvorschlag mit dem Jugendamt).

2.2 Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg

Aufbauend auf den Materialien der Jugendabteilung der Erzdiözese Freiburg von 2008⁴ gibt es seit Sommer 2015 in der Erzdiözese Freiburg die aktuell gültige Präventionsordnung⁵. Über das Bundeskinderschutzgesetz hinaus hat sie auch erwachsene Schutzbefohlene im Blick.

Sie unterscheidet zwischen hauptberuflich, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen. Alle Hauptberuflichen müssen alle fünf Jahre ein Führungszeugnis vorlegen, neben- und ehrenamtlich Aktive nur unter bestimmten Bedingungen, die im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes vor Ort zu definieren sind. Alle müssen eine „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterschreiben. Diese beinhaltet einen Verhaltenskodex.

Darüber hinaus werden qualifizierte AnsprechpartnerInnen durch die Erzdiözese ausgebildet. Anhand von umfassenden Schulungskonzepten durch eine Präventionsfachkraft gilt es, alle Beteiligten sensibel dafür zu machen, was es heißt, aufeinander zu schauen, respektvoll miteinander umzugehen und die Grenzen anderer zu achten. Wenn es dennoch (sexuelle) Übergriffe geben sollte, gibt es klare Vorgaben, was zu tun und wer anzusprechen ist. (vgl. Beschwerdemanagement Top 5.)

² Nähere Infos zum Bundeskinderschutzgesetz und den Hintergründen gibt die Arbeitshilfe des Landesjugendrings: www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz

³ Der Vorschlag für die Vereinbarung mit dem Jugendamt Mannheim befindet sich im Anhang 1.

⁴ www.schutz.kja-freiburg.de

⁵ Vgl. Amtsblatt 22, 7. August 2015; ergänzt im Amtsblatt 16-2017 vom 11. September 2017 <http://www.ebfr.de/html/media/amtsblatt.html>

3 Elemente unseres Schutzkonzepts

3.1 Aufgaben der Ansprechperson Prävention

Jede Kirchengemeinde oder Einrichtung bestimmt eine Ansprechperson Prävention. Diese ist dafür verantwortlich, die Präventionsordnung in ihrem Bereich mit Hilfe der Verwaltung (z.B. Sekretariate) umzusetzen, d.h.

- die in Frage kommenden Personen zu schulen bzw. schulen zu lassen,
- die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben zu lassen und zu dokumentieren,
- gegebenenfalls erweiterte Führungszeugnisse einzufordern.

3.2 Erklärung zum grenzachtenden Umgang, Verhaltenskodex, Konkretisierungen

Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg sieht vor, dass alle, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ unterschreiben müssen. Diese beinhaltet einen Verhaltenskodex und zielt auf einen achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wer sie unterschreibt, stellt sich hinter folgende Aussagen und verpflichtet sich, sich für deren Umsetzung einzusetzen⁶:

- Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt.
- Kinder, Jugendliche und Anvertraute brauchen Schutz.
- Als Verantwortliche gehen wir achtsam und wertschätzend miteinander und mit den uns Anvertrauten um.
- Wir nehmen Nähe und Distanz in unserem Arbeitsfeld immer wieder in den Blick.
- Wir schauen bei Grenzverletzungen und Übergriffen nicht weg, sondern werden aktiv.
- Wir hören zu, wenn Menschen sich uns anvertrauen möchten.
- Wir kennen Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Wir denken immer wieder gezielt über Vertrauens- und Autoritätsstellungen nach.
- Wir kennen und ziehen Konsequenzen aus gewaltgeprägtem Verhalten.
- Wir werden aktiv, wenn wir von sexuellem Missbrauch erfahren oder ihn auch nur vermuten.

Der Inhalt des Verhaltenskodexes ist vom Ordinariat Freiburg vorgegeben. Er kann und soll vor Ort erweitert und ergänzt werden⁷ durch Inhalte, die für bestimmte Arbeitsbereiche, Einrichtungen oder Organisationen wichtig sind und auf eine Kultur der Achtsamkeit zielen. Die Schutzbefohlenen, um die es dabei geht, sollen dabei in passender Weise einbezogen werden.

Die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang werden vor Ort in den Kirchengemeinden über den zuständigen Mitarbeiter (z.B. die Ansprechperson Prävention) eingefordert. Die unterschriebenen Dokumente werden in den zentralen Verwaltungsbüros abgelegt. Ein weiteres Exemplar behält der Unterzeichnende. Über die Personen, die die Erklärungen unterzeichnet haben, führt der Verwaltungsangestellte oder die Ansprechperson Prävention eine separate Liste. Auch hier gelten die aktuellen Bestimmungen zum Datenschutz.

⁶ Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist im Anhang B abgedruckt.

⁷ Die diözesanen Vorschläge für einen Verhaltenskodex Besonderer Teil für pastorale Handlungsfelder sind im Anhang abgedruckt. Diese sollen auf jeden Fall in die Schulungsarbeit einfließen.

3.2.1 Personenkreis, der zur Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ verpflichtet ist

In diesem Prozess hat sich die Erzdiözese Freiburg von vielen Partnern beraten lassen, z.B. von der Beratungsstelle Wildwasser in Freiburg (Beratung und Information für Mädchen & Frauen gegen sexuellen Missbrauch) und von Ursula Enders, der Leiterin des Kölner Vereins Zartbitter (Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen).

Aus diesen Beratungen ist zum einen der Ausbau der Präventionsarbeit (Aufklärung, Schulung) erwachsen. Zum anderen hat man erkannt, dass die Ziele der Präventionsarbeit in der Erzdiözese Freiburg am besten durch eine „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ erreicht werden können.

Somit ist es Voraussetzung, dass alle, die in kinder- und jugendnahen Bereichen und in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig sind, die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ nach einer angemessenen Schulung unterzeichnen.

Hierzu gehören:

- hauptamtliche Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg
- Kinder- und Jugendgruppenleiter, erwachsene Mitarbeitende in der Jugendarbeit
- Leiter und Mitarbeiter von Kinder- und Jugendchören, Chorleiter, Kirchenmusiker
- Mitarbeiter in Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienstteams
- Mitarbeiter, die regelmäßig und/oder über einen längeren Zeitraum im Bereich der Erstkommunion- und Firmkatechese tätig sind (z.B. Gruppenstunden, Wochenenden)
- Mesner sowie Hausmeister
- Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen⁸, Jugendtreffs, Wohnheimen und Sozialstationen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und des Dekanats
- ehrenamtliche Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen, Kliniken, Altenheimen, Sozialstationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im kirchlichen Auftrag

3.2.2 Personenkreis, für den die Unterzeichnung der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ erstrebenswert ist

Im Sinne der Vorbildfunktion und eines gelebten Miteinanders ist es erstrebenswert, dass sich die offiziellen Vertreter der Kirchengemeinden ebenfalls mit dem Thema Prävention und Schutzkonzept auseinandersetzen, an einer Schulung zum grenzachtenden Umgang teilnehmen und die Erklärung unterzeichnen. Dazu gehören:

- Pfarrgemeinderäte
- Mitglieder der Gemeindeteams
- Sekretärinnen
- Mitarbeiter in Büchereien
- Weitere Angestellte
- Mitarbeiter im Seniorenkreis/Altenwerk
- Lektoren/ Kommunionhelfer/ Kantoren/ Organisten/ Wortgottesdienstleiter
- Besuchsdienste / Caritaskonferenz

⁸ Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen im Dekanat Mannheim werden auf Veranlassung der Gesamtkirchengemeinde geschult, Erklärungen zum grenzachtenden Umgang und Führungszeugnis sind dort dokumentiert.

3.3 Das erweiterte Führungszeugnis

In der Rahmenvereinbarung des Dekanats Mannheim mit den zuständigen Jugendämtern haben wir unser Schutzkonzept im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit dargelegt.⁹

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII von haupt-, ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben. Die dadurch entstehenden Kontakte können je nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern, da ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.¹⁰

Grundsätzlich müssen alle, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, auf Verlangen ihres Arbeitgebers alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das gilt für Erzieher ebenso wie für Pastoral-, Gemeinde-, Dekanats-, Jugend- und Bildungsreferenten, Diakone und Priester. Laut dem Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg gilt dies auch für Chorleiter, Kirchenmusiker, Mesner sowie Hausmeister.¹¹

Zudem gibt es Tätigkeiten, für die neben- oder ehrenamtliche Personen ab 16 Jahren im Stadtdekanat Mannheim ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dazu gehören Veranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe, die mehr als zwei Übernachtungen haben (z.B. Ferienlager).¹²

Die Einsichtnahme erfolgt über das Kirchenbuchamt der Kath. Gesamtkirchengemeinde Mannheim. Das zugehörige Verfahren wird im Anhang D beschrieben.

4 Beschwerdemanagement und Ansprechpartner

Bei Anfragen zu Beratungen in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen stehen interne und externe Ansprechpartner und Beratungspersonen zur Verfügung. Die Verfahrenswege und Personen sind in den Kirchengemeinden/Einrichtungen durch die Schulungsarbeit bekannt.

4.1 Ansprechpersonen Prävention in den Seelsorgeeinheiten im Stadtdekanat Mannheim

Die Liste der Ansprechpersonen ist unter <https://www.kathma.de/praevention> zu finden.

4.2 Die Präventionsfachkraft für die Dekanate Heidelberg-Weinheim, Mannheim & Wiesloch

Thomas Auer
Eisenlohrstr. 7 · 69115 Heidelberg
06221 7296455 · thomas.auer@ordinariat-freiburg.de

4.3 Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Dr. Angelika Musella, Prof. Dr. Helmut Kury
Günterstalstraße 49 · 79102 Freiburg i.Br.
0761 703980 · sekretariat@musella-collegen.de · www.musella-collegen.de

⁹ Vgl. 2.1 Das Bundeskinderschutzgesetz bzw. Anhang A

¹⁰ Vgl. KVJS, Arbeitshilfe zur Umsetzung des §72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, S. 2

¹¹ vgl. Amtsblatt 22 §6

¹² vgl. Vorschlag zur Vereinbarung mit dem Jugendamt Mannheim vom 01.09.17 im Anhang A

4.4 Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Freiburg

Wolfgang Oswald

Institut für pastorale Bildung Freiburg · Habsburger Straße 7 · 79104 Freiburg i.Br.
0761 12040-241 · Wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de · www.supervision.ebfr.de

4.5 Diözesane Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Silke Wissert

Koordinationsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt im Erzb. Ordinariat Freiburg
0761 2188-211 · silke.wissert@ordinariat-freiburg.de · <http://www.ebfr.de/praevention>

4.6 Ansprechpartner in der kirchlichen Jugendarbeit

In jedem Jugendpastoralen Team (JPT) hat eine Person die Funktion „Vertrauensperson Schutz vor sexueller Gewalt“ übernommen. Im JPT Rhein-Neckar ist dies aktuell

Anke Frielinghaus, Jugendreferentin Dekanat Kraichgau

07261 63217 · anke@jubue-kraichgau.de
<https://vertrauenspersonen.kja-freiburg.de/>

Im Erzb. Seelsorgeamt gibt es darüber hinaus übergreifend die Präventionsfachkraft

Judith Pfuhl

Präventionsfachkraft des Erzb. Seelsorgeamtes Freiburg
0761 5144-174 · judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de

4.7 Fachberatungsstellen in Rhein-Neckar

- **Notruf und Beratung für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen e.V. (Mannheim)**
O 6,9 · 68161 Mannheim
Telefon 0621/10033 · Fax 0621/22944 · team@maedchennotruf.de
www.maedchennotruf.de
- **Kinderschutzzentrum Heidelberg**
www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum.html
- **Frauennotruf gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V. Heidelberg**
www.frauennotruf-heidelberg.de
- **Männer Notruf Heidelberg**
www.maennernotruf.de

5 Standards, Qualitätsmanagement, Fortbildung

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen – tragen zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich bei. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt in unserem Dekanat initiiert.


Mannheim, 30. 11. 2019





Daniel Kunz, Leiter der SE Mannheim Maria Magdalena

Anhang A: Vorschlag für die Vereinbarung mit dem Jugendamt Mannheim;

Anhang B: Erklärung zum Grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex

B.1  03_Präventionsordnung_Anlage 2 - Verhaltenskodex Allgemeiner Teil

B.2  04_Präventionsordnung_Anlage 3 - Erklärung zum grenzachtenden Umgang

B.3  05_Präventionsordnung_Anlage 4 - Erklärung zum grenzachtenden Umgang Ehrenamtliche

Anhang C: Diözesaner Vorschlag für einen Verhaltenskodex Besonderer Teil für pastorale Handlungsfelder <https://aussichtreich.next-cloud.org/index.php/s/L9czmmbDqwpwo5L>

Anhang D: Verfahren zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlichen Personen